

Kurztitel

Grundausbildung Verw.gruppe D, Gerichte und Staatsanwaltschaften

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 183/1987 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 124/2005

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.09.1987

Außerkrafttretensdatum

30.04.2005

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Text**Berücksichtigung von Behinderungen**

§ 10. Ist ein Bediensteter infolge eines körperlichen Gebrechens am Stenographieren oder Maschinschreiben behindert, so kann die praktische Prüfung durch eine Abfassung einer schriftlichen Darstellung über einzelne Aufgaben der Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften ersetzt werden. Diese Darstellung ist in einer Klausurarbeit zu erbringen, die nicht länger als zwei Stunden dauern darf.

Schlagworte

Ersatz

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2020

Gesetzesnummer

10008636

Dokumentnummer

NOR12102947

alte Dokumentnummer

N61987190720